
S 15 RA 6397/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RA 6397/03
Datum	22.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 1797/04
Datum	08.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin wird zurÄckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÄhrung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Die 1946 geborene KlÄgerin verfÄgt Äber eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Einzelhandelskauffrau und war in diesem Beruf bis 1999, zuletzt als Verwaltungsangestellte bzw. Sachbearbeiterin, versicherungspflichtig beschÄftigt. Hieran schlossen sich Arbeitslosigkeit bzw. ArbeitsunfÄhigkeit an. Ein erster im Juni 2001 gestellter Rentenantrag war bestandskrÄftig abgelehnt worden (Bescheid vom 11.9.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.1.2002 und RÄcknahme der beim Sozialgericht Stuttgart [SG] im Verfahren S 5 RA 488/02 erhobenen Klage unter anderem nach Einholung des nervenÄrztlichen SachverstÄndigengutachtens von Dr. P. vom 23.7.2002, der darin eine selbstunsichere PersÄnlichkeit mit schizoiden und Ängstlichen ZÄgen sowie depressiven AnpassungsstÄrungen diagnostizierte, jedoch â entgegen dem

behandelnden Nervenarzt Dr. D. â das Vorliegen einer schizoaffektiven StÃ¶rung im eigentlichen Sinn schon deshalb in Frage stellte, weil dann der langjÃ¤hrig erfahrene behandelnde Nervenarzt eine vollkommen andere Therapie durchgefÃ¼hrt hÃ¤tte, und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen im Rahmen der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten annahm; zur nÃ¤heren Feststellung der Einzelheiten wird auf Blatt 123/146 und 148 der Rentenakte Bezug genommen).

Am 15.05. 2003 beantragte die KlÃ¤gerin erneut die RentengewÃ¤hrung.

Die von der Beklagten daraufhin veranlasste nervenÃ¤rztlich/sozialmedizinische Begutachtung (Gutachten vom 23.6.2003) erbrachte eine gegenwÃ¤rtige bestehende DepressivitÃ¤t und lediglich einen Verdacht auf eine schizoaffektive StÃ¶rung. Im zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf bestehe ein mehr als sechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen.

Hierauf gestÃ¼tzt lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 9.7.2003 ab und wies den hiergegen erhobenen Widerspruch nach Einholung eines Befundberichts von Dr. D. und einer Stellungnahme der BeratungsÃ¤rztin N. vom 18.9.2003, worin ebenfalls das Vorliegen einer schweren schizoaffektiven StÃ¶rung unter BerÃ¼cksichtigung der durchgefÃ¼hrten BehandlungsmaÃnahmen angezweifelt wurde, mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2003 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 26.11.2003 beim SG Klage erhoben, mit der sie ihr Rentenbegehren weiterverfolgt hat.

Das SG hat die behandelnden Ãrzte als sachverstÃ¤ndige Zeugen befragt. Dr. D. hat in seiner Stellungnahme vom 22.12.2003 bei seit Juli 2002 im Wesentlichen unverÃ¤ndertem Zustand an seiner Diagnose einer schizoaffektiven Psychose fest gehalten und eine Besserung verneint. Der Allgemeinmediziner Dr. W. hat in seinem Bericht vom 8.1.2004 hinsichtlich der Leistungsbeurteilung auf die nervenÃ¤rztlichen Befunde abgehoben.

Das SG hat die Klage ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid vom 22.3.2004 abgewiesen. Es hat unter Darstellung der fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung erforderlichen Voraussetzungen und der hierfÃ¼r maÃgebenden Rechtsvorschriften entschieden, dass die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung der Gutachten von Dr. P. und Dr. W., denen gefolgt werde, sowohl leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als auch die TÃ¤tigkeit einer Verwaltungsangestellten vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin sei im Wesentlichen unverÃ¤ndert geblieben, weshalb es sich bei der EinschÃ¤tzung durch den behandelnden Nervenarzt Dr. D. lediglich um die abweichende Beurteilung desselben medizinischen Sachverhalts handele. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde im Ãbrigen wird Bezug genommen.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 16.4.2004 zugestellte Urteil hat sie am 29.4.2004 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Rentenbegehren mit der BegrÃ¼ndung weiterverfolgt, ihr Gesundheitszustand habe sich nicht verbessert. In der Folgezeit hat die KlÃ¤gerin die nervenÃ¤rztliche Bescheinigung von Dr. D. vom 2.2.2005

vorgelegt, worin abermals am Vorliegen einer schizoaffektiven Störung fest gehalten, aber auch ausgeführt wird, dass sich am Zustand der Klägerin nichts Wesentliches geändert habe.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 22. März 2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Juli 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2003 zu verurteilen, ihr Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Rentenakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet ([§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)), ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung, weil sie noch vollschichtig bzw. mindestens sechs Stunden am Tag in ihrem bisherigen Berufsbereich tätig sein kann.

Der Senat weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und der Begründung der streitgegenständlichen Bescheide folgend als unbegründet zurück und sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([§ 136 Abs. 3](#) und [§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Berücksichtigt man die Ausführungen des behandelnden Nervenarztes Dr. D. in seiner ärztlichen Bescheinigung vom 2.2.2005 und auch seine diesbezüglichen früheren Ausführungen, so ist festzustellen, dass sich im Gesundheitszustand der Klägerin seit der damaligen Begutachtung durch Dr. P. im vorangegangenen Klageverfahren nichts wesentlich geändert hat. Wie bereits das SG folgt auch der Senat dessen schlüssiger und nachvollziehbarer Leistungsbeurteilung. Soweit von Dr. D. wiederholt die Diagnose einer schizoaffektiven Störung gestellt worden ist, ist dies zum einen allein rentenrechtlich nicht ausschlaggebend, weil die insoweit vorzunehmende Leistungsbeurteilung nicht von der Stellung einer bestimmten Diagnose, sondern von ggf. dadurch bedingten Funktionsbeeinträchtigungen abhängt. Die bei der Klägerin vorliegenden Beeinträchtigungen im

Erwerbsleben sind indes in den im Verfahren erstatteten Gutachten hinreichend berücksichtigt und zutreffend gewürdigt worden. Ob bei der Klägerin eine schizoaffektive Störung vorliegt, kann also im Grunde dahinstehen. Allerdings ist der Senat nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens zum anderen davon überzeugt, dass bei der Klägerin das Vorliegen dieser Gesundheitsstörung nicht anzunehmen ist und schließt sich insoweit den Ausführungen von Dr. P. und der Beratungsärztin N. an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024